jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/4 14Os19/90, 14Os141/19w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1990

Norm

WaffGG §2
StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Im Rahmen exekutiver Zwangsbefugnisse ist ein Waffengebrauch - und damit auch die weniger gefährliche Maßnahme der Anwendung von Körperkraft - nur in den im § 2 Z 1 bis 5 WaffGG umschriebenen Fällen zulässig. Ein Waffengebrauch außerhalb dieser Voraussetzungen verletzt konkrete, auf dem WaffGG beruhende Rechte, nämlich den Anspruch sowohl des Staates als auch des vom Waffengebrauch und der minder gefährlichen Maßnahme Betroffenen auf Einhaltung der zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Menschen die exekutiven Zwangsbefugnisse einschränkenden Normen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 19/90
  Entscheidungstext OGH 04.12.1990 14 Os 19/90
- 14 Os 141/19w
  Entscheidungstext OGH 14.04.2020 14 Os 141/19w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0082525

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at